

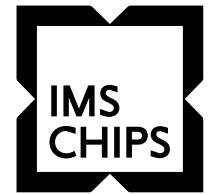
Allgemeine Einkaufsbedingungen der Institut für Mikroelektronik Stuttgart Stiftung des bürgerlichen Rechts

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Institut für Mikroelektronik Stuttgart Stiftung des bürgerlichen Rechts (nachfolgend „IMS“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, IMS hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn IMS eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen IMS und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die IMS nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben, Prüfnachweise und Muster des Lieferanten sind für IMS kostenfrei. Auf Verlangen des IMS sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von IMS schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für IMS nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von IMS schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
5. Das Schweigen des IMS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. IMS behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des IMS verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IMS nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen des IMS unverzüglich an IMS heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle des IMS.
7. Der Lieferant hat IMS vor einer Bestellung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist IMS nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein entsprechendes Rücktrittsrecht gilt auch dann, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Weitergehende Ansprüche des IMS bleiben unberührt.



8. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist IMS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

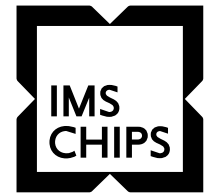
1. Der Umfang der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den beim Vertragsschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
2. Alle Lieferungen haben den gültigen EU-Vorschriften und den jeweils aktuellsten EN-Normen (wo solche fehlen DIN- und/oder VDE-Normen) sowie den sonstigen branchenüblichen Normen und Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Lieferant verpflichtet sich folglich unter anderem, die Anforderungen der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH-VO“) und der EU-Richtlinie 2011/65/EU (nachfolgend „RoHS-RL“) in ihrer bei Lieferung gültigen Fassung zu beachten und alle Pflichten zu erfüllen, die einen Lieferanten nach der REACH-VO und der RoHS-RL treffen. Zudem wird der Lieferant unaufgefordert und unverzüglich vor einer Lieferung seiner Informationspflicht gemäß Artikel 33 Abs. 1 der REACH-VO nachkommen, wenn in einer Komponente oder der Verpackung eines zu liefernden Produkts ein Stoff im Sinne der Artikel 57 bis 59 der REACH-VO („substance of very high concern“) in einer Massenkonzentration über 0,1 Prozent enthalten ist. Diese Informationen sind dem IMS per E-Mail (an qualitaet@aims-chips.de) zu übermitteln. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren den Anforderungen der RoHS-RL entsprechen, und wird IMS die RoHS-Konformität auch jeweils schriftlich bestätigen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, IMS aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher und englischer Sprache für Gefahrstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (nachfolgend „CLP-Verordnung“) und der REACH-VO bereitzustellen. Ferner ist der Lieferant verpflichtet, IMS für den Gefahrgutversand sämtliche notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Sollte der Lieferant nach Vertragsschluss seine Sicherheitsdatenblätter oder andere notwendigen Dokumente aktualisieren, ist er verpflichtet, diese dem IMS zeitnah zur Verfügung zu stellen.
4. IMS übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem IMS getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist der Lieferant verpflichtet, IMS bei jeder Teillieferung die jeweils verbleibende Restmenge mitzuteilen.
5. Der Lieferant übernimmt nach Nutzungsbeendigung die ordnungsgemäße Entsorgung der Produkte auf eigene Kosten. Bei der Entsorgung sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

4. Änderung der Leistung

1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Lieferant dies dem IMS unverzüglich mitzuteilen. IMS wird dann schriftlich bekannt geben, ob und ggf. welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Verändern sich hierdurch die dem Lieferanten bei der Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so sind sowohl IMS als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der dem Lieferanten zustehenden Vergütung zu verlangen.
2. IMS kann Änderungen der Leistung auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind von beiden Vertragspartnern die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

5. Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben des IMS für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Verpackungs- und Versandvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Der Versand der Produkte ist IMS unverzüglich anzuzeigen.



4. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen des IMS unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
5. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 12:00 und 13:00-14:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt IMS von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn, der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum des IMS über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

6. Lieferzeit

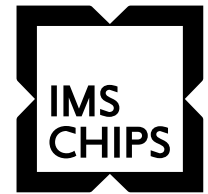
1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung beim Lieferanten an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von IMS angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er IMS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist IMS berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. IMS muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche des IMS bleiben unberührt. Der Lieferanspruch des IMS wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen des IMS statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IMS zulässig. IMS ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn, die Verfrühung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten

7. Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzursprungsregeln

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und den Anforderungen an etwaige Exportkontrollen und weiteren Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit zu genügen.
2. Der Lieferant gewährleistet IMS, dass die Produkte die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. IMS erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung. Der Lieferant hat IMS unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Lieferantenerklärung für die Produkte nicht mehr zutreffen.

8. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Preis versteht sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „frei Verwendungsstelle“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand, Transport und Versicherungen bis zu der vom IMS angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch IMS schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
2. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.



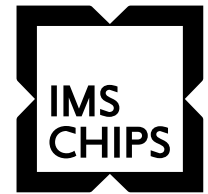
3. IMS erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. IMS ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl durch Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist IMS berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn IMS auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

9. Gefahrübergang

Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu Ihrer Übergabe an IMS.

10. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Beschaffenheit sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen.
2. IMS hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat IMS eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann IMS nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von IMS ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist IMS berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn, der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.
4. Bei Mängeln der Produkte ist IMS unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von IMS angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom IMS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann IMS die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder IMS unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist IMS insbesondere unzumutbar, wenn IMS die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil des IMS aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist IMS berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern IMS den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche des IMS bleiben unberührt.



5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch IMS dar.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von IMS beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
7. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, IMS nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
8. Die gesetzlichen Bestimmungen, die gelten, wenn am Ende der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf stattfindet, bleiben unberührt.
9. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

11. Produkthaftung

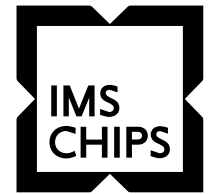
1. Der Lieferant ist verpflichtet, IMS von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von IMS bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant IMS insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom IMS durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird IMS den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat IMS bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von IMS angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens EUR 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens EUR 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an IMS ab. IMS nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an IMS zu leisten. Weitergehende Ansprüche des IMS bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat IMS auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist IMS berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte durch das IMS entwickelt oder nach Vorgaben des IMS gefertigt wurden.
2. Sofern IMS oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutz- und/oder Urheberrechten Dritter in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, IMS und die Kunden des IMS von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die IMS im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist IMS berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutz- und/oder Urheberrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

13. Höhere Gewalt

1. Sofern IMS durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird IMS für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern IMS die



Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von IMS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, wie etwa eine Cyber-Attacke, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich IMS im Annahmeverzug befindet.

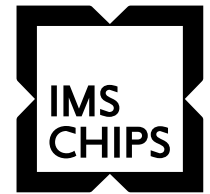
2. IMS ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und IMS an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird IMS nach Ablauf der Frist erklären, ob IMS von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

14. Haftung von IMS

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet IMS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit IMS ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IMS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des IMS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von IMS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des IMS.

15. Überlassung von Gegenständen

1. IMS behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Beistellungen, Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten vom IMS zur Herstellung und/oder Beschaffung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Die Beistellungen, Entwürfe, Proben, Muster, Modelle, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeuge, Software und sonstigen Gegenständen werden nachfolgend gemeinsam „Gegenstände“ genannt. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, die Gegenstände auf eigene Kosten und eigene Gefahr beim IMS abzuholen.
2. Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Der Lieferant ist insbesondere nicht zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen berechtigt.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er IMS unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die überlassenen Gegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des IMS gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant IMS unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des IMS zu informieren und an den Maßnahmen des IMS zum Schutz der Gegenstände mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IMS die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des IMS zu erstatten, ist der Lieferant IMS zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt IMS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. IMS nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an IMS zu leisten. Weitergehende Ansprüche des IMS bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat IMS auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist IMS berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
6. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Gegenstände durch den Lieferanten wird diese stets für IMS vorgenommen. Das Eigentum des IMS an diesen Gegenständen setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die überlassenen Gegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt IMS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass IMS sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen



für IMS. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Gegenstände selbst.

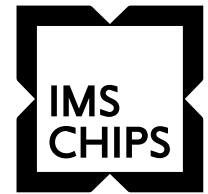
7. Der Lieferant erstellt auf Verlangen des IMS Inventurlisten über die dem Lieferanten überlassenen Gegenstände.
8. Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben des IMS verwenden. Der Lieferant darf Änderungen an den überlassenen Gegenständen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IMS vornehmen.
9. Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben des IMS oder unter Benutzung der vom IMS überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des IMS selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Waren, die IMS berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant an IMS für jede Zuwiderhandlung eine angemessene, vom IMS nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Sonstige Ansprüche des IMS, insbesondere auf Ersatz eines weitergehenden Schadens sowie auf Unterlassung der Verletzungshandlung und künftigen verbotswidrigen Verhaltens, bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatz anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.
10. Der Lieferant ist IMS zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den IMS infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der überlassenen Gegenstände erleidet, es sei denn, der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der überlassenen Gegenstände nicht zu vertreten. Der Lieferant setzt IMS vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) in Kenntnis.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände bei Vertragsbeendigung unverzüglich an IMS herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Gegenstände nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zum IMS erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist IMS zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der überlassenen Gegenstände verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn, der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

16. Geheimhaltung

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast für den Wegfall der Geheimhaltungspflicht trägt die Partei, die die Information der anderen Partei gegenüber einem Dritten offen legen will oder offen gelegt hat.

17. Datenschutz

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
3. Sollte der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung für IMS personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

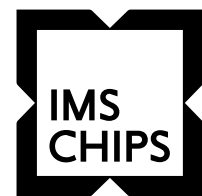


18. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Die Parteien bekennen sich jeweils im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Geschäftsbetriebs die gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze, insbesondere zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter) eingehalten sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden.
2. Jede Partei bestätigt zudem jeweils mit Abschluss eines Vertrags, dass sie sich an keinerlei Form von Bestechung und Korruption beteiligt und diese auch nicht tolerieren wird.
3. Handelt es sich bei einer Lieferung um eine Einfuhr der in Anhang I der EU-Verordnung Nr. 2023/956 genannten Waren, insbesondere Zement, Strom, Düngemittel, Eisen, Stahl, Aluminium und Chemikalien, in das Zollgebiet der Europäischen Union, ist der Lieferant verpflichtet, die in Anhang IV der EU-Durchführungsverordnung Nr. 2023/1773 genannten Informationen, insbesondere Gesamtmenge, Art der Emissionen und Preis, unaufgefordert mit jeder Lieferung, bei dauerhaften Lieferbeziehungen regelmäßig, mindestens zum Ende jedes Kalenderquartals, rechtzeitig und vollständig an IMS zu übermitteln. Der Lieferant hat diese Informationen an IMS und zwar in der von der EU-Kommission zu diesem Zweck bereitgestellten Vorlage („CBAM communication template“) zu übermitteln. Der Lieferant ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen verantwortlich. Verstößt der Lieferant gegen diese Pflichten, haftet er für die Schäden und Aufwendungen, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die IMS aufgrund dieser Pflichtverletzung entstehen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
4. Der Lieferant wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen an der Lieferadresse sowie an dem Sitz des IMS und des Lieferanten einschlägigen Vorschriften einhalten. Der Lieferant ist verpflichtet ausfuhrgenehmigungspflichtige Lieferungen oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Lieferungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. ECCN) zu kennzeichnen sowie die Statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland anzugeben. Im Falle der Genehmigungspflicht ist der Lieferant verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beschaffen und dem IMS alle relevanten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

19. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des IMS berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind IMS nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu IMS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und IMS ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Stuttgart. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
6. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die vom IMS angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und des IMS der Sitz des IMS, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.



Stand: Mai 2026